

## Tauf- und Communions-Schein.

Lectori benevolo Salutem &amp; officia!

Da Vorweiser dieses Scheins, Namens *Dob. Christian Gottlob Boz* von *Wädenswil* gesinnet ist, sich von hier nach *Aubone lobf. Kant. Bern* zu begeben, so wird ihm hiermit der Segen Gottes und alles wahre Wohlergehen zu seinem Vorhaben angewünscht, und hiermit attestiert, daß selbiger in rechtmässiger Ehe erzeuget von *Br: Doctor Medic: Johannes Boz* & *W. Frau Ana Büni* getauft zu *Wädenswil* den 12. July. 1781. und nach vorhergegangenem Unterricht und Prüfung in der christlich-reformirten Religion auf das Heil. *Wings* Fest No. 1796 zum Genuß des Heil. Abendmals admittiert, auch bisdahin, so viel uns bekannt, einer *sehr guten* Aufführung befunden worden sey. Es wird deswegen allen und jeden Herren Pfarrern und Herrschaften zu geneigter Aufnahme und Besorgung seiner leiblichen und geistlichen Angelegenheiten ehreverbietigt empfohlen von

*Wädenswil*den 16. May  
1796*David Holzhalb*  
p. E. *Kamer*

In Kraft erneuerter Höchster Landesherrlicher Verordnung vom 2ten Martii 1780. soll eine auffer Unfern Immediat-Gebieten gebürtige Weibsperson, welche in hiesige Landschaft durch Heyrath einzuziehen gesinnet ist, bevor solche Ehe ab offener Sänzel verkündet wird, durch Obrigkeitliches Attestatum bescheinen:

I. Daß sie ehelich gebohren, ehrlichen Lebens und Wandels, niemandem mit Leibeigenschaft zugethan sey, und keinen nachjagenden Herrn habe, auch sich zu der Evangelisch-Reformierten Religion öffentlich bekenne.

II. Daß sie an eigenthümlichem Vermögen wenigstens zweyhundert Gulden, ganz und gar keine Fahrnuß darunter gerechnet, entweder wirklich besitze, oder von den Ihrigen ohnfehlbar zu beziehen habe.

III. Und endlich, soll sie der Gemeind, worein sie sich verheyrathet, dasjenige, was nach altem Herkommen in die Gemeindgüter abgegeben werden muß, erstatten; auch dem Kirchen-Gut zehen Gulden baar erlegen.

Sänzley der Stadt Zürich.